



## **Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 06 / 2012**

### **Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2012 - PGT 2012**

#### **Präambel**

#### **Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz**

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Bundesministerin für Finanzen festgesetzt:

**§ 1** (1) Die Gebühren für behördliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz (PMG), die nicht aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen das PMG anfallen, werden in der **Anlage** festgesetzt.

(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 idgF als Amtliche Nachricht verlautbart und treten am 01. Jänner 2012 in Kraft. Dies sind insbesondere

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des PMG 2011 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des PMG 2011 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(3) Die jeweilige Grundgebühr (GG) und die Gebühr für die Vollständigkeitsprüfung (VPG) gemäß der Anlage sind mit der Einbringung des Antrages oder der Meldung zu entrichten.

(4) Die jeweilige Begutachtungsgebühr (BG) gemäß der Anlage ist vor Durchführung der Bewertung zu entrichten.

(5) Ist die Vollständigkeitsprüfung oder die Bewertung, für die Gebühren entrichtet wurden, bereits begonnen worden und wird der Antrag erst danach zurückgezogen, sind die Gebühren jeweils in voller Höhe zu verrechnen.

**§ 2** (1) Ist eine erweiterte Bewertung erforderlich, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren die Begutachtungsgebühr nach Aufwand (BG/A) zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der



Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

(2) Sofern gemeinschaftsrechtliche Vorschriften den Umfang der Bewertung verringern, werden die in der Anlage unter Abschnitt 11 C festgesetzten durchschnittlichen Begutachtungsgebühren dem tatsächlichen Aufwand angepasst.

**§ 3** (1) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 oder der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 die nicht im PGT 2012 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(3) Die Kosten der Probeneinsendung (Porto, Fracht, Zoll und dergleichen) und der Probenzustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers.

**§ 4** Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

**§ 5** Für Anträge, die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 nicht zur Gänze erledigt wurden, sind die Gebühren dem Antragsteller im Einzelfall nach Aufwand auf Basis des jeweils gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit zu verrechnen.

**§ 6** Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

**§ 7** Der Pflanzenschutzmittelgebührentarif – PGT 2012 tritt am 01. Jänner 2012 in Kraft. Mit Inkrafttreten des PGT 2012 tritt der Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2011, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2010, außer Kraft.

## Anlage



## TEIL 1 - Allgemeine Gebühren

### Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit in €
<b>0</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	66,12
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	152,12
01003	<b>Anfahrtpauschale</b> im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	96,94
01008	<b>Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag</b>	59,91
01009	<b>Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag</b>	44,42
01004	<b>Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag</b> - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für <b>erste Zahlungserinnerung</b>	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für <b>zweite Zahlungserinnerung</b>	17,00
01007	<b>Kopierkosten</b> je Seite	0,50

## TEIL 2 - Gebühren 2011 für Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

### Abschnitt 1

#### Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 1/A		Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09301	GG	Je Pflanzenschutzmittel	4.390,25
09302	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	42.094,75
09303	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

Abschnitt 1/B		Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09304	GG	Je Pflanzenschutzmittel	5.165,00
09305	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	47.259,75
09306	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12



Abschnitt 1/C		Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09307	GG	Je Pflanzenschutzmittel	1.446,20
09308	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, beantragte Indikationen für Österreich sind mit den im Rahmen des zonalen Verfahrens vom zRMS bewerteten Indikationen ident	8.160,70
09309	VPG/BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, beantragte Indikationen für Österreich gehen über die im Rahmen des zonalen Verfahrens vom zRMS bewerteten Indikationen hinaus (z.B. zusätzliche Kulturen, andere Aufwandmengen)	15.081,80
09310	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

### Abschnitt 2

#### Abänderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 2/A		Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09311	GG	Je Pflanzenschutzmittel	2.169,30
09312	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	11.517,95

Abschnitt 2/B		Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09313	GG	Je Pflanzenschutzmittel	2.561,84
09314	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	12.438,35

Abschnitt 2/C		Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09315	GG	Je Pflanzenschutzmittel	733,43
09316	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	3.016,36

### Abschnitt 3

#### Prüfung der Äquivalenz eines Wirkstoffes, Safener oder Synergisten gemäß Artikel 38 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 3/A		Äquivalenzprüfung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09317	GG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	314,55
09318	VPG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	943,65
09319	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	6.290,97



09320	BG/A	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb, je Formulierung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12
-------	------	---	-------

#### Abschnitt 4

##### Gegenseitige Anerkennung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 40 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 4/A		Gegenseitige Anerkennung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09321	GG	Je Pflanzenschutzmittel	314,55
09322	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	754,92
09323	BG	Je Pflanzenschutzmittel	6.290,97
09324	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

#### Abschnitt 5

##### Abänderung einer Zulassung von Amts wegen gemäß Artikel 44 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 5/A		Abänderung von Amts wegen	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09325	GG	Je Pflanzenschutzmittel	314,55
09326	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.195,28
09327	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

#### Abschnitt 6

##### Abänderung einer Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers gemäß Artikel 45 der VO (EG) Nr. 1107/2009

(Administrative Änderungen, keine Bewertung erforderlich)

Abschnitt 6/A		Abänderung auf Antrag	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09328	GG	Je Pflanzenschutzmittel	188,73
09329	GG/A	Je Pflanzenschutzmittel, soweit eine umfangreichere Überprüfung erforderlich ist, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

#### Abschnitt 7

##### Ausweitung des Geltungsbereiches von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen gemäß Artikel 51 der VO (EG) Nr. 1107/2009 (minor uses)

Abschnitt 7/A		Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat iVm Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09330	GG	Je Pflanzenschutzmittel	2.169,30
09331	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	9.598,64



Abschnitt 7/B		Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat iVm Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09332	GG	Je Pflanzenschutzmittel	2.561,84
09333	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	10.365,12

Abschnitt 7/C		Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist, iVm Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09334	GG	Je Pflanzenschutzmittel	733,43
09335	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	2.513,29

Abschnitt 7/D		Erweiterung einer bestehenden Zulassung iVm Artikel 40 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09336	GG	Je Pflanzenschutzmittel	66,12
09337	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	198,36
09338	VPG/BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

### Abschnitt 8

#### Genehmigung für den Parallelhandel gemäß Artikel 52 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 8/A		Genehmigung für den Parallelhandel	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09340	GG	Je Pflanzenschutzmittel	314,55
09341	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	566,19
09342	BG	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1107/2009 nicht zutreffen und eine weitere Bewertung erforderlich ist	1.572,74
09343	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1107/2009 nicht zutreffen, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

### Abschnitt 9

#### Zulassung eines Pflanzenschutzmittel in Notfallsituationen gemäß Artikel 53 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 9/A		Zulassung in Notfallsituationen	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €



09344	GG	Je Pflanzenschutzmittel	314,55
09345	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	314,55
09346	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.069,46
09347	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

#### Abschnitt 10

##### Genehmigung für wissenschaftliche Versuche gemäß Artikel 54 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 10/A		Genehmigung für wissenschaftliche Versuche	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09348	GG	Je Pflanzenschutzmittel	125,82
09349	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	125,82
09350	BG	Je Pflanzenschutzmittel	125,82
09351	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12
09352	GG	Je Pflanzenschutzmittel, ausschließlich <u>Verlängerung der Gültigkeit einer im Jahr 2010 bereits ausgestellten Bewilligung</u>	188,73

#### Abschnitt 11

##### Bewertung von Wirkstoffen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß Artikel 7 der VO (EG) Nr. 1107/2009 als Bericht erstattender Mitgliedstaat

Abschnitt 11/A		Chemische Wirkstoffe	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09353	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	11.434,26
09354	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	57.171,31
09355	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	262.765,98
09356	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

Abschnitt 11/B		Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09357	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	11.434,26
09358	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	28.585,65
09359	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	85.701,44
09360	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

Abschnitt 11/C		Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09361	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	5.717,13
09362	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	11.434,26



09363	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	36.564,62
09364	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

### Abschnitt 12

#### Bewertung eines Wirkstoffes im Rahmen der Erneuerung einer Genehmigung gemäß Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1107/2009 als Bericht erstattender Mitgliedstaat

Abschnitt 12/A		Chemische Wirkstoffe	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09365	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.258,19
09366	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	5.032,78
09367	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	197.074,49
09368	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

Abschnitt 12/B		Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09369	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.258,19
09370	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	3.774,58
09371	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	68.560,21
09372	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

### Abschnitt 13

#### Bewertung eines Wirkstoffes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß Artikel 7 oder des Erneuerungsverfahrens gemäß Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1107/2009 als Mitberichterstatter (Co-Rapporteur)

Abschnitt 13/A		Chemische Wirkstoffe, Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09373	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	2.390,57
09374	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, Bewertung je Fachbereich, ausgenommen Wirksamkeit	21.951,25 bis 52.476,40
09375	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, je erweiterte Bewertung je Fachbereich ausgenommen Wirksamkeit, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12
09376	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, je Bewertung / Fachbereich Wirksamkeit, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, mindestens jedoch	10.975,63
09377	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, ausschließlich Begutachtung des Bewertungsberichtes des Berichterstatters einschließlich Stellungnahme	36.568,20



09378	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, ausschließlich Begutachtung des Bewertungsberichtes des Berichterstatters einschließlich Stellungnahme, je erweiterte Begutachtung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12
-------	------	--	-------

#### Abschnitt 14

#### Weitere Tätigkeiten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Wirkstoffen gemäß Artikel 7 oder des Erneuerungsverfahrens gemäß Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 14/A		Stellungnahmen zu Bewertungsberichten von Wirkstoffen, für die Österreich nicht Rapporteur/Co-Rapporteur ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09379	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, bei mehreren Antragstellern anteilige Verrechnung	2.621,24
09380	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, bei mehreren Antragstellern anteilige Verrechnung, je erweiterte Begutachtung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

Abschnitt 14/B		Äquivalenzprüfung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09381	GG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	314,55
09382	VPG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	943,65
09383	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	6.290,97
09384	BG/A	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb, je Formulierung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

Abschnitt 14/C		Prüfung der Vergleichbarkeit von Studien (Compliance check)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09385	GG/VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller	314,55
09386	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller	7.549,16
09387	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller, erweiterte Begutachtung nach Aufwand in Stunden für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

Abschnitt 14/D		Bewertung weiterer Unterlagen nach Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der RL 91/414/EWG als Bericht erstattender Mitgliedstaat (Confirmatory data)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09388	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	21.951,25



**TEIL 3 - Gebühren 2012 für Verfahren nach der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011**  
**Abschnitt 15**

**Anerkennung von Versuchseinrichtungen gemäß § 9 Abs. 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011**

Abschnitt 15/A		Anerkennung, Erweiterung oder Erneuerung der Anerkennung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09389	GG	Je Versuchseinrichtung	314,55
09390	VPG	Je Versuchseinrichtung	566,19
09391	BG	Je Versuchseinrichtung (soweit nicht unter TP 09393 oder 09394 fallend)	1.887,29
09392	BG/A	Je Versuchseinrichtung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12
09393	BG/A	Je Erweiterung einer Versuchseinrichtung, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	629,10
09394	BG/A	Je Erneuerung einer Versuchseinrichtung, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	629,10

**Abschnitt 16**

**Zulassung von Nützlingen gemäß § 11 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011**

Abschnitt 16/A		Erstmalige Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das Nützlinge enthält	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09395	GG	Je Pflanzenschutzmittel	314,55
09396	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	188,73
09397	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.572,74
09398	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

Abschnitt 16/B		Abänderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das Nützlinge enthält [Indikationserweiterung]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09399	GG	Je Pflanzenschutzmittel	314,55
09400	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	188,73
09401	BG	Je Pflanzenschutzmittel	754,92
09402	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

Abschnitt 16/C		Erneuerung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das Nützlinge enthält	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09403	GG	Je Pflanzenschutzmittel	314,55
09404	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	314,55
09405	BG	Je Pflanzenschutzmittel	754,92
09406	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12



### Abschnitt 17

#### Vertriebserweiterung gemäß § 13 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011

Abschnitt 17/A		Vertriebserweiterung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09407	GG	Je Vertriebserweiterung eines Pflanzenschutzmittels	264,48
09408	GG/Ä	Je Änderung einer Vertriebserweiterung eines Pflanzenschutzmittels	132,24

## TEIL 4 - Gebühren 2012 für Verfahren nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011

### Abschnitt 18

#### Betriebsregister gemäß § 4 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011

Abschnitt 18/A		Meldung zur Eintragung in das Betriebsregister	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09409	GG	Jährlich je Betrieb *	14,73
09410		Aufschlag zu Code-Nr. 09409 für Zusatzaufwand aufgrund manueller Bearbeitung im Falle nichtelektronischer Datenübermittlung und Bereitstellung Papierfragebogen	17,00

\*Die Vergebühung erfolgt je Firmenzentrale, je Niederlassung und je Filialbetrieb

### Abschnitt 19

#### Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011

Abschnitt 19/A		Registergebühr	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09413	GG	Jährlich je Pflanzenschutzmittel	251,64

### Abschnitt 20

#### Bestätigung für die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011

Abschnitt 20/A		Bestätigung für die Einfuhr	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09414	GG	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 09415 fallend)	125,82
09415	GG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn bereits eine Bewilligung für wissenschaftliche Versuche gemäß 53 der VO (EG) Nr. 1107/2009 erteilt wurde oder das Pflanzenschutzmittel als Probe für Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 verwendet wird	61,06

### Abschnitt 21

#### Gebühren gemäß §§ 7, 8, 9 und 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 (Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle)

Abschnitt 21/A		Antrag/Auftrag	
Code-Nr.		Gebührenspezifikation	Gebühr in €
09416		Antrag/Auftrag	7,52



Abschnitt 21/B		Probenahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	
Code-Nr.		Gebührenspezifikation	Gebühr in €
09417		Amtliche Probenahme nach Aufwand mindestens aber	72,30
09418		Zusätzliche Einsendeprobe im Rahmen der Probenahme	1,60
09419		Probenverwaltung	6,71
09420		Wirk- und Beistoffbestimmung in Pflanzenschutzmitteln und deren Zubereitungen mittels GC oder HPLC	778,48
09421		GC-MS-Screening von Pflanzenschutzmitteln	262,06
09422		IR-Spektrum (FTIR)	93,01
09423		Viskosität von Pflanzenschutzmitteln	48,28
09424		Bestimmung des pH-Werts (CIPAC MT 75)	48,28
09425		Relative Dichte (OECD-Test Guideline 109)	48,28
09426		Erweiterte Bewertung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

**TEIL 5 - Gebühren 2012 für Anträge nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 iVm der RL 91/414/EWG und mit Artikel 80 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (Übergangsbestimmungen), die nach dem 14.6.2011 eingebracht werden**

**Abschnitt 22**

**Vorläufige Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit neuen Wirkstoffen gemäß § 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997**

Abschnitt 22/A		Chemisches Pflanzenschutzmittel	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09427	GG	Je Pflanzenschutzmittel	314,55
09428	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	943,65
09429	BG	Je Pflanzenschutzmittel	22.018,40
09430	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

Abschnitt 22/B		Wundverschlussmittel, Repellent oder Mittel zur ausschließlichen Anwendung im Zierpflanzenbau	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09431	GG	Je Pflanzenschutzmittel	314,55
09432	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	503,28
09433	BG	Je Pflanzenschutzmittel	6.290,97
09434	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

Abschnitt 22/C		Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder deren Inhaltsstoffe enthält	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09435	GG	Je Pflanzenschutzmittel	314,55
09436	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	503,28



09437	BG	Je Pflanzenschutzmittel	15.727,43
09438	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

### Abschnitt 23

#### Erneuerung der Zulassung gemäß § 19 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Abschnitt 23/A		Pflanzenschutzmittel, dessen Wirkstoff(e) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt ist [2. Stufe des Post Annex I-Verfahrens für <u>alte Wirkstoffe</u> gem. § 2 Abs. 16 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09439	GG	Je Pflanzenschutzmittel	314,55
09440	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.006,56
09441	BG	Je Pflanzenschutzmittel, kein Bewertungsbericht eines anderen Mitgliedstaates vorliegend	18.872,91
09442	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12
09443	BG/V	Je Pflanzenschutzmittel, Bewertung auf Basis eines Bewertungsberichtes eines anderen Mitgliedstaates, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	6.290,97

Abschnitt 23/B		Pflanzenschutzmittel, dessen Wirkstoff(e) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt ist (sind) [2. Stufe des Post Annex I-Verfahrens für <u>neue Wirkstoffe</u> gem. § 2 Abs. 17 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09444	GG	Je Pflanzenschutzmittel	314,55
09445	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.006,56
09446	BG	Je Pflanzenschutzmittel, kein Bewertungsbericht eines anderen Mitgliedstaates vorliegend	15.098,33
09447	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12
09448	BG/V	Je Pflanzenschutzmittel, Bewertung auf Basis eines Bewertungsberichtes eines anderen Mitgliedstaates, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	503,07

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Heinz Frühauf